

An das Stadtparlament

Winterthur

Öffentlicher Gestaltungsplan mitsamt UVB und Zonenplanänderung ARA Hard

Antrag:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «ARA Hard» (Situationsplan, Bestimmungen) mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht Stufe Hauptuntersuchung wird festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung «ARA Hard» mitsamt der Waldabstandslinie (Situationspläne) wird festgesetzt.
3. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie den öffentlichen Gestaltungsplan mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht und die Zonenplanänderung «ARA Hard» amtlich zu publizieren und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Der Gestaltungsplan und die Zonenplanänderung treten nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «ARA Hard» und seinen dazugehörigen Dokumenten gemäss Ziffer 1 und der Zonenplanänderung «ARA Hard» und ihren dazugehörigen Dokumenten gemäss Ziffer 2 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich dies als Folge von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen sollte und kein Ermessen oder kein materieller Gehalt besteht. Solche Beschlüsse sind zu publizieren.

Weisung:

1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard im Niederfeld Winterthur ist die zweitgrösste ARA im Kanton Zürich und die neuntgrösste Anlage in der Schweiz. Jährlich werden rund 20 Milliarden Liter Abwasser gereinigt. Die ARA reinigt nicht nur das Abwasser der Stadt Winterthur, sondern auch von 12 benachbarten Gemeinden.

Das geklärte Wasser fliesst in der Töss bis nach Tössegg, dort in den Rhein und schliesslich in die Nordsee. Der Rhein wiederum dient Millionen von Menschen zur Trinkwasserversorgung. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben Bund und Kanton die Einleitbedingungen verschärft. So sind neu die Elimination von organischen Spurenstoffen und eine Reduktion der Stickstoffeinträge um 70 % zu erreichen.

Zur Elimination der Mikroverunreinigung, Verringerung der Stickstoffeinträge wie zur Bewältigung einer zunehmenden Schmutzstofffracht sind Erweiterungen der ARA Hard am bestehenden Standort notwendig. Als planungsrechtliche Grundlage wird dazu der Zonenplan angepasst und ein öffentlicher Gestaltungsplan erlassen.

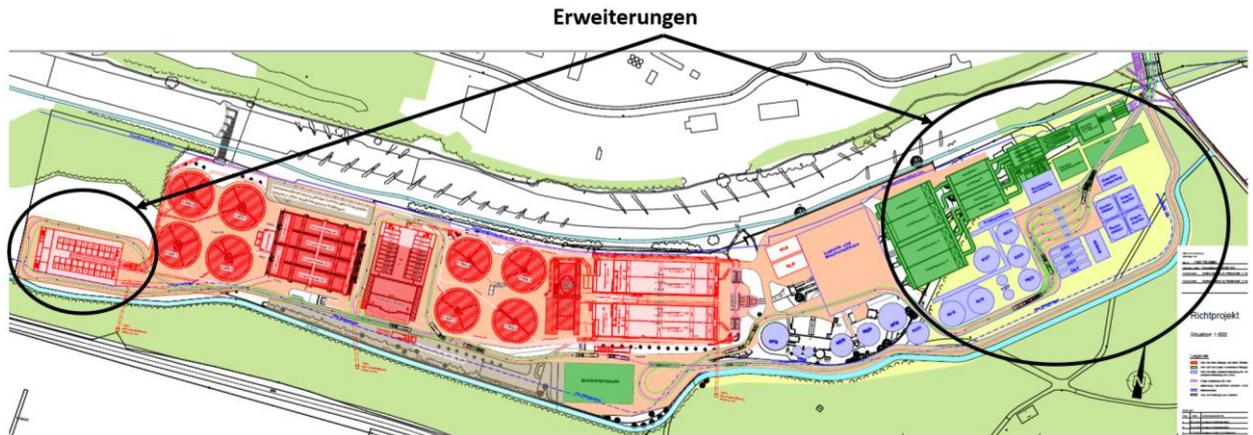


Abb. Richtprojekt vom 25.01.2024

Das Vorkommen von Eisvogel, Biber, Fische und Frösche zeigt, dass die Töss unterhalb der ARA dank gut gereinigtem Abwasser ein wertvoller Lebensraum ist. Das ARA-Gelände selbst beherbergt wertvolle Wiesen und kiesige Trockenstandorte, die Insekten, Amphibien und Pflanzen Lebensraum bieten. Die Erweiterung der ARA Hard tangiert ein Teil dieser Lebensräume. Für diese Bereiche werden Ersatzflächen geschaffen. Mit der Erweiterung ergibt sich generell die Möglichkeit, einen Mehrwert für Natur und Bevölkerung zu schaffen.

Im Niederfeld wird die wegfallende Waldfläche wieder aufgeforstet, um den einzigartigen Mittelwald zu erhalten. Zudem entsteht eine Fromentalwiese¹ als Ersatz für die Bruniwiese, ergänzt durch Hecken, Bäume und Buntbrachen². Zusätzlich werden Erholungselemente für die Quartierbevölkerung integriert.

2. Erweiterungspflicht und Standortgebundenheit

2.1 Grund für die Erweiterungen

Gemäss Art. 1 und 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) ist Winterthur verpflichtet, verschmutztes Abwasser zu behandeln, um die Gewässer vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Winterthur betreibt eine Anlage, die sämtliches anfallendes Abwasser reinigt. Sie wird so ausgelegt, dass sie mit dem Wachstum von Stadt und Region Schritt halten kann. Durch die Erweiterungen wird die Kapazität der ARA auf 300 000 Einwohnerwerte (Abwasser von Einwohnenden, Beschäftigten und Gewerbe) erhöht, was dem erwarteten Wachstum bis ca. 2065 entspricht. So wird auch die Amortisation der Erweiterungen ermöglicht.

Am 1. Januar 2016 wurde die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung dahingehend geändert, dass eine neue fünfte Reinigungsstufe für die Entfernung von Mikroverunreinigungen notwendig wird. Die neue Reinigungsstufe erfordert u.a. eine Erweiterung der heutigen Anlagenfläche im Westen. Zudem muss die Elimination von Nitrat auf 70 Prozent erhöht werden, wozu neue

¹ Die Fromental-Wiese gehört zur Intensitätskategorie der wenig intensiv bewirtschafteten Bestände. Sie ist eine traditionelle, artenreiche Fettwiese für zwei bis drei Schnitte. <https://www.eagff.ch/wiesenpflanzenkennern/wiesentypen/wenig-intensiv/fromental-wiese>

² Buntbrachen sind mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Flächen oder Streifen auf Ackerland. <https://www.agrinatur.ch/bff/buntbrachen>.

Verfahren eingesetzt werden. Die teilweise mehr als fünfzigjährigen Biologie- und Nachklärbecken müssen umgebaut und teilweise neu erstellt werden. Dies führt wiederum zu einem Erweiterungsbedarf der Anlage (Erweiterung im Westen).

Der Anlagenzulauf (erste Becken im Osten) wurde in den Jahren 2013 bis 2015 für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren saniert und erreicht Anfang der 2030er-Jahre das Ende seiner technischen Lebensdauer. Bei den Abklärungen zur Instandstellung zeigte sich, dass der Anlagenzulauf neugestaltet und zusätzlich darauf ausgerichtet werden muss, dass die Abwassermenge künftig von bis zu 300 000 Einwohner:innen-Werte in der ARA verarbeitet werden kann (heute 190 000 Einwohner:innen-Werte). Neben der Erhöhung der Schmutzstofffrachtkapazitäten werden mit dem neuen Anlagenzulauf eine zusätzliche Redundanz geschaffen, die hydraulischen Verhältnisse verbessert und die Sicherheit im Fall einer Havarie erhöht (Erweiterung im Osten). Aufgrund der Kapazitätserweiterung und der Behandlung von Schlamm aus anderen ARAs (u.a. ARA Seuzach, ARA Pfungen), müssen die Anlagen für die Schlammbehandlung (z.B. Schlammfäulräume, Stapelbehälter, Nacheindicker, Schlamm-Silo und elektromechanische Ausrüstung) massgeblich vergrössert bzw. neu angelegt werden (Erweiterung im Osten).

2.2 Standortgebundenheit

Die Lage der ARA ist eng mit der Topografie verknüpft. Sie befindet sich am tiefsten Punkt der angeschlossenen Gemeinden und ermöglicht so den unterirdischen Transport des Abwassers bis zur ARA. Im Rahmen des Erweiterungsprojekts hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft, ob der Standort der ARA in Winterthur sinnvoll bleibt. Die «regionale» Standortgebundenheit der ARA Hard wurde klar bestätigt. Durch die Übernahme des Abwassers von umliegenden Gemeinden wird ein abwasserfreies oberes Tössstal erreicht, was mit einer Aufwertung der Töss einhergeht.

Für die neue Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen sind unterschiedliche Umbauten und Anpassungen in der Filtration sowie ein zusätzliches Gebäude notwendig. Aufgrund der engen Platzverhältnisse auf dem ARA-Areal steht für den Bau der fünften Reinigungsstufe nur die Bruniwiese zur Verfügung. Im Rahmen des Standortnachweises (Beilage Standortnachweis) wurden ursprünglich sieben Verfahrenskombinationen betrachtet und geprüft. In mehreren Schritten wurde die Anzahl Varianten laufend verringert. Im Standortnachweis wurden schliesslich fünf Varianten hinsichtlich den Kriterien Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaftlichkeit geprüft. Am Ende resultierte eine Verfahrenskombination als vorteilhafteste Lösung, die eine sehr hohe Betriebssicherheit bei einer Havarie garantiert. Sie macht zwar eine Bebauung eines Teils der Bruniwiese notwendig, kann aber gleichzeitig den ökologisch wertvollsten Bereich der Wiese erhalten. So wird auch die seltene Orchideenart Schwärzliches Knabenkraut nicht von der Erweiterung tangiert.

Der Zulaufbereich im Osten ist durch die Grundwasserschutzzone und den Verlauf der Töss eingegengt. Zugleich steigt das Land südlich der Tössbrücke an. Das Freispiegelverfahren für den Bereich Anlagenzulauf kann deshalb nur in einem sehr eingeschränkten Bereich nahe der Töss realisiert werden. Für diese Erweiterung wurden ebenfalls Varianten geprüft. Die Grösse der hierfür notwendigen Anlagenteile richtet sich nach dem Abwasservolumen bzw. Schmutzfrachtvolumen und kann nicht weiter reduziert werden. Auch die Reihenfolge der Anlagenteile ist durch den Reinigungsprozess vorgegeben, lediglich bei der Platzierung der Anlagenteile für die Schlammbehandlung gibt es einen minimalen Spielraum. Es wird das Anlagelayout weiterverfolgt, welches die geringste Flächenausdehnung zur Folge hat und dadurch viel von der Umgebungsfläche erhält.

Mit dem vorliegenden Erweiterungskonzept kann eine pumpfreie Abwasserreinigung (Freispiegelverfahren) realisiert werden. Dadurch durchläuft das Abwasser jederzeit alle Reinigungsstufen und wird auch bei Ausfall von Komponenten immer bis zu einem gewissen Grad gereinigt. Konzepte mit Pumpwerken können dies nicht gewährleisten und sind zudem ökologisch nachteilig,

insbesondere aufgrund des hohen Stromverbrauchs. Weil die Töss ein relativ kleinvolumiger Vorfluter ist, ist die bestmögliche Vorsorge gegenüber einer Havarie von höchster Bedeutung. Abwasserreinigungsanlagen in der Grössenordnung der ARA Hard leiten ihr gereinigtes Abwasser normalerweise in grössere Gewässer wie die Limmat oder den Rhein. Bei einer Havarie können dort weniger gut gereinigtes Abwasser mit deutlich mehr Flusswasser verdünnt werden, was bei der Töss nicht möglich ist.

Die Standortgebundenheit der ARA-Erweiterungen ergibt sich sowohl aus der regionalen Einbindung (Makrolage) als auch aus den gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben, die den Bedarf an Anlageteilen festlegen. Zusätzlich spielen die topografischen Bedingungen (Mikrolage) eine entscheidende Rolle. Daher ist für den Ausbau der ARA eine Flächenerweiterung auf die Bruniwiese und in den östlichen Wald unumgänglich.

3. Umgang mit den Schutzgütern

3.1 Ökologische Aufwertung Niederfeld

Auf den Erweiterungsflächen der ARA befinden sich einzelne schützenswerte Güter. Im Westen wird ein Teil der Bruniwiese und im Osten Wald beansprucht.

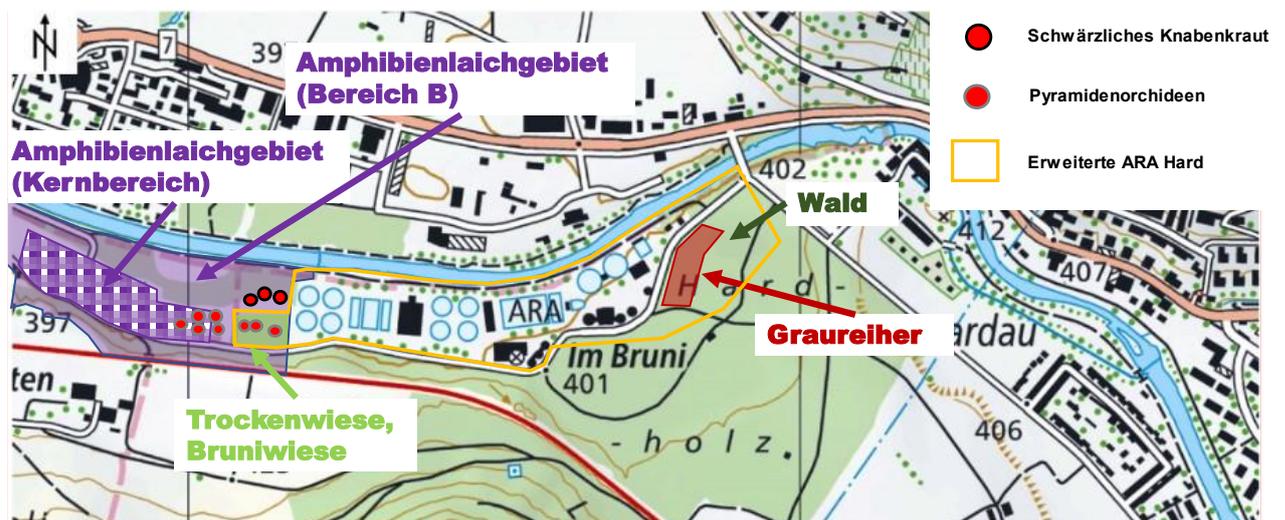


Abb.: Betroffene Naturschutzgüter

Bauvorhaben in solch schutzwürdigen Lebensräumen (Naturschutz) sind nur zulässig, wenn sie unvermeidbar, standortgebunden und von überwiegendem öffentlichem Interesse sind (Art. 18 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG]). Die Standortgebundenheit ist nachgewiesen (Ziffer 2.2). Gemäss Art. 7 GschG besteht die Pflicht, verschmutztes Abwasser zu behandeln, um Gewässer und die Umwelt vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Das öffentliche Interesse an einer funktionstüchtigen und gesetzeskonformen ARA Hard ist auf allen Ebenen – eidgenössisch, kantonal und kommunal – ausreichend gegeben.

Um die betroffenen Naturschutzgüter angemessen zu ersetzen, wurde im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) vom 5. November 2024 eine Bestandsaufnahme der Schutzwerte durchgeführt. Darauf aufbauend entstand ein Aufwertungskonzept für die Umgebung der ARA und das Niederfeld. Ziel ist es, einen ökologisch wertvollen Landschaftsraum zu schaffen, der die Natur bereichert und der Erholung der Bevölkerung dient.

Das Aufwertungskonzept basiert auf der räumlichen Entwicklungsperspektive, in der das Niederfeld als Teil des Stadtrandparks von Winterthur aufgeführt ist. Im Niederfeld kann angrenzend an die östliche Waldkante die Rodungsfläche (Erweiterung ARA im Osten) aufgeforstet werden. Damit wird der für Winterthur einzigartige Mittelwald in der Gesamtfläche erhalten. Im Anschluss an

die Aufforstungsfläche wird eine Fromentalwiese als Ersatz für wegfallende Bereiche der Bruniwiese angepflanzt. Die betroffenen Pyramidenorchideen und Graureiher werden umgesiedelt. Zudem wird der Landschaftsraum Niederfeld mit Hecken, Bäumen und weiteren Buntbrachen ökologisch aufgewertet.

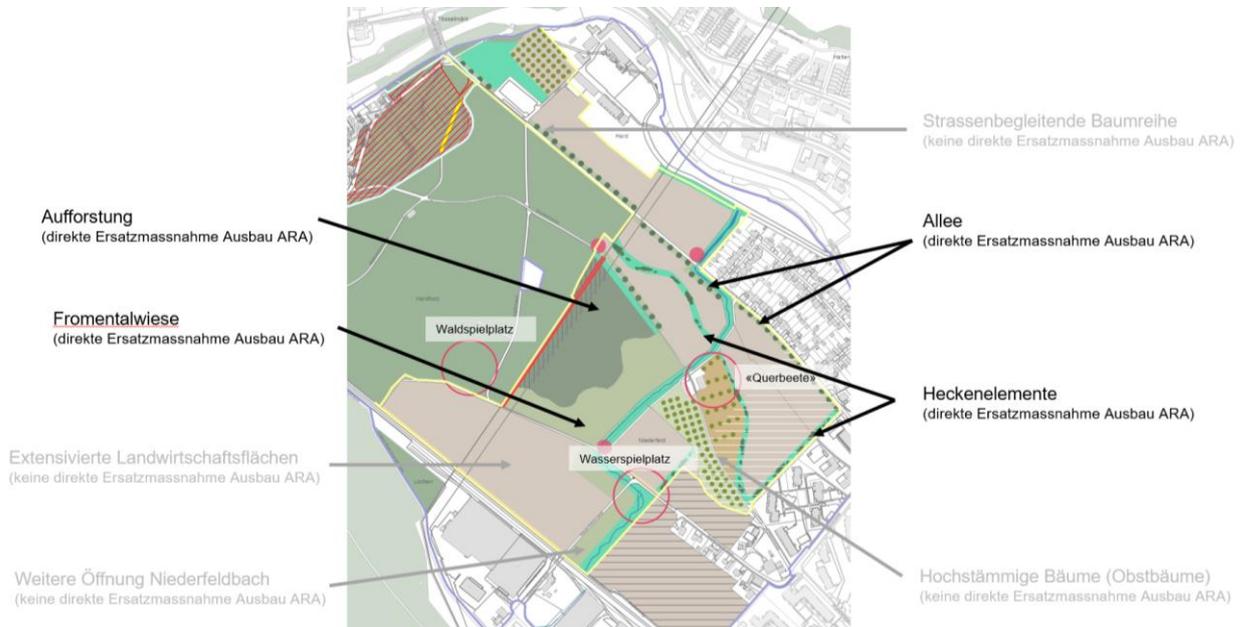


Abb.: Auszug aus dem Konzeptplan Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Im Anschluss an das Amphibienlaichgebiet Bruni (Süd-Westen) entsteht durch kleine Gewässer ein neuer Lebensraum für Amphibien, die so von der Bruniwiese bis ins Totentäli und Weiertal wandern können. Zwar kann der Verlust der bestehenden Naturwerte durch die Ersatzmassnahmen nicht vollständig vermieden werden, doch bieten die Ersatzmassnahmen die Chance, langfristig einen noch hochwertigeren Lebens- und Naturraum zu schaffen. Dadurch erfährt das Gebiet eine spürbare ökologische Aufwertung. Die Landwirtschaft bleibt im Niederfeld weiterhin von grosser Bedeutung, jedoch sollen mehr Flächen extensiv bewirtschaftet werden. Die extensiven Flächen und die Fromentalwiese sollen weiterhin im Auftrag der Stadt bewirtschaftet werden.

3.2 Rodung, Aufforstung und Fruchtfolgeflächen

Für das Rodungsverfahren ist der Kanton zuständig. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Behandlung. Die nachfolgenden Ausführungen dienen dem besseren Verständnis der Ersatzmassnahmen und der Behandlung der Einwendungen. Für die Erweiterung der ARA im Osten wird eine Waldfläche von 28 759 m² gerodet. Diese Fläche wird im angrenzenden Niederfeld aufgeforstet.



Abb.: Rodungsplan



Abb. Ersatzaufforstungsplan

Folgen der Rodung:

Die Waldfläche, die gerodet werden muss, ist der einzige Mittelwald in Winterthur, Lebensraum für viele Insekten (z.B. Hirschkäfer, Schmetterlinge), Vögel (z.B. Mittelspecht) und Fledermäuse (z.B. Braunes Langohr). Gemäss Waldgesetz muss diese Fläche 1:1 ersetzt werden.

Im Jahr 2021 hat die Stadt durch ein externes Planungsbüro über 70 Aufforstungsstandorte prüfen lassen. Die meisten Flächen sind klein und erfüllen weder das ökologische Potenzial noch die Flächenanforderungen für eine Ersatzaufforstung. Aus forstwirtschaftlicher und ökologischer Sicht kommt keine der Varianten nur annähernd an die geplante Ersatzaufforstung, die direkt an den bestehenden Wald angrenzt, heran.

Mit der geplanten Aufforstung im Niederfeld gehen jedoch bestehende Landwirtschafts- und Fruchtfolgeflächen verloren. Fruchtfolgeflächen sind fruchtbare Landwirtschaftsflächen, die grundsätzlich zu erhalten sind. Eine Umnutzung ist nur möglich, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern und die Flächen entsprechend kompensiert werden.

Die Kompensation der etwa 27 000 m² grossen Fruchtfolgeflächen erfolgt prioritär durch Aufwertungsmassnahmen auf eigenem Gemeindegebiet und zusätzlich durch den Erwerb von Kompensationsrechten (Zertifikaten):

- Gegenüber vom Reitplatz (Bannhalde) im Gebiet Töss können zwischen 12 000 bis 20 000 Quadratmeter durch eine Bodenaufwertung kompensiert werden. Die Grösse der Aufwertungsfläche ist abhängig von der Flächenausdehnung der Tössrevitalisierung. Für die Aufwertung zur Fruchtfolgefläche wird in Absprache mit dem Kanton (AWEL) ein Bodenprojekt erarbeitet.
- Für die verbleibenden Fruchtfolgeflächen werden Kompensationsrechte erworben. Gemäss SR.24.491-1 vom 10. Juli 2024 wurden in Fällanden insgesamt 6 914 m² erworben. Sollten weitere Flächen benötigt werden, werden weitere Kompensationsrechte erworben.

4. Gestaltungsplan und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Um die geplanten Erweiterungen und Modernisierung der ARA zu ermöglichen, werden die baulichen Rahmenbedingungen in einem öffentlichen Gestaltungsplan festgelegt. Die Vorgaben aus dem Gestaltungsplan basieren auf dem Richtprojekt vom 25. Januar 2024. Es werden ein Baubereich für Hochbauten definiert, maximalen Gebäudehöhen von 25 Meter und 30 Meter und eine maximale Baumasse von 290 000 m³ festgelegt. Mit der Gebäudehöhe von 30 Meter für die Faul-

türme werden Bauten erlaubt, welche baurechtlich als Hochhäuser gelten. Zudem werden Vorgaben zur Erschliessung, für Parkplätze und den Anteil von ökologisch wertvollen Grünflächen innerhalb des ARA Geländes definiert.

Neben einer effizienten und nachhaltigen Energieversorgung wird die Vorgabe zur Realisierung von Photovoltaikanlagen aufgenommen. Gleichzeitig wird mit dem Gestaltungsplan die Möglichkeit vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt Anlagen zur Wärmeversorgung für die benachbarten Wohngebiete zu schaffen (Energiezentrale Abwärmenutzung ARA).

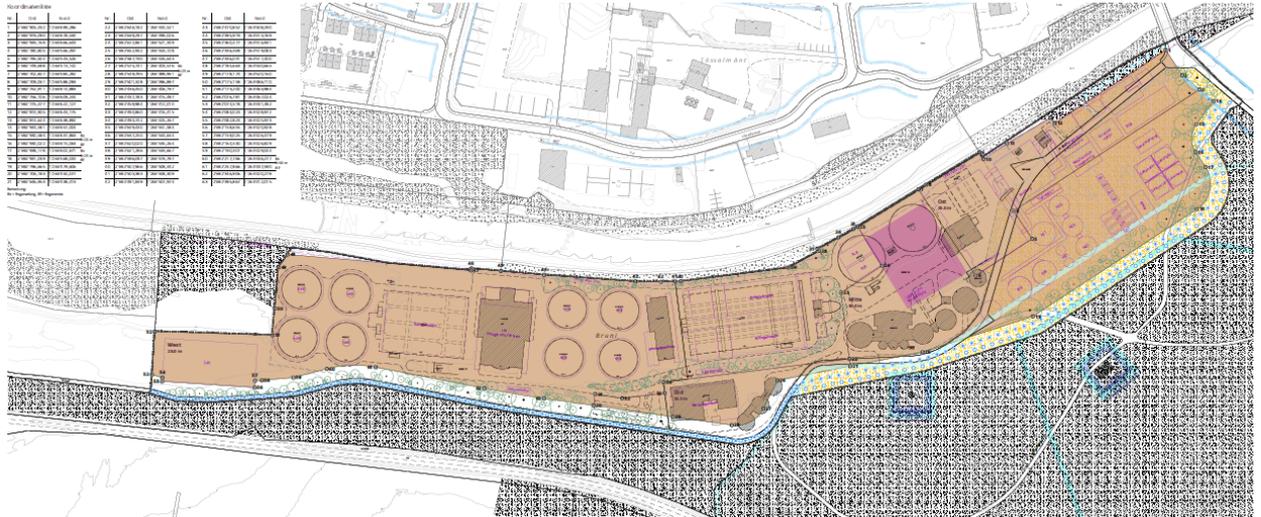


Abb.: Situationsplan des Gestaltungsplans «ARA Hard» mit der Baubereichsfläche (braun)

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht der Hauptuntersuchung (UVB-HU) kommt zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der ARA Hard unter Berücksichtigung der geplanten Massnahmen und der Einhaltung des Pflichtenhefts für nachfolgende Planungs- und Bewilligungsverfahren umweltverträglich ist.

5. Zonenplanänderung und Mehrwertausgleich

5.1 Zonenplanänderung

Die Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten umfasst Teile der Grundstücke Kat. Nrn. WU6317, WU6318, WU6319, WU6438, WU7392 sowie WU3577 (Osten und Westen) mit einer Fläche von 36 426 m². Die Zonenzuordnung für den neuen Zulaufkanal (Kat. Nr. WU6318) mit der untergeordneten Fläche von 14 m² in die Zone für öffentliche Bauten wird in die Zonenänderung zur Erweiterung der ARA integriert. Das Rodungsverfahren für diese Fläche ist bereits erfolgt (SR.23.411-1 vom 7. Juni 2023). Die Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten wird analog zur bestehenden Fläche in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III mit Lärmvorbelastung eingestuft.

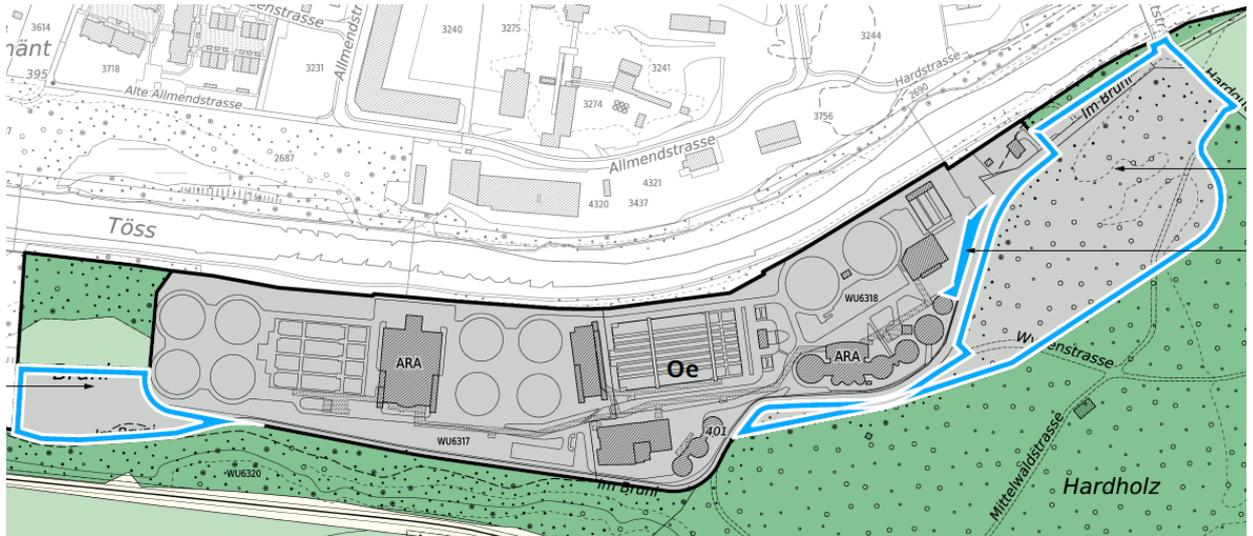


Abb.: Zonenplanänderung (blau umrandet = neue Flächen in der Zone für öffentliche Bauten)

Entlang des südlichen Hardwaldes wird eine Waldabstandslinie festgelegt.

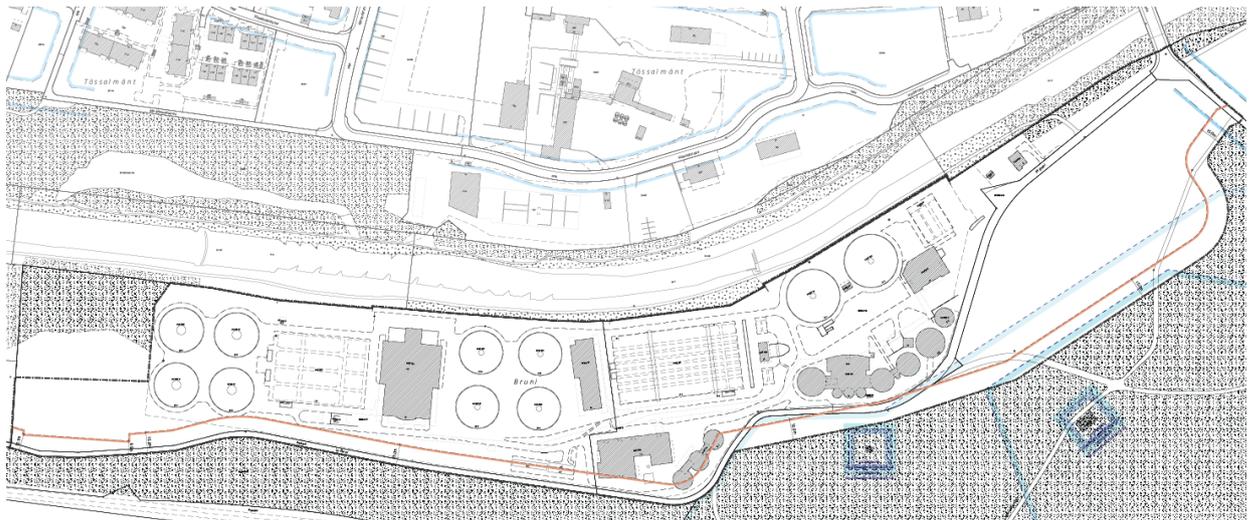


Abb.: Waldabstandslinie (braune Linie)

Mit der Zonenplanänderung wird das Landwirtschaftsgebiet durchstossen. Eine solche Durchstossung ist in begründeten Fällen in einer Freihalte-, Erholungszone oder Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen möglich. Zu den begründeten Fällen zählen notwendige Infrastrukturanlagen wie der Ausbau einer ARA.

Der Stadtrat bestätigt gegenüber dem Kanton, dass die Einzonung bzw. Rodung der Waldfläche nur für den Ausbau der ARA gilt und rückgängig gemacht werden muss, sofern der ARA Ausbau nicht realisiert wird.

5.2 Mehrwertausgleich

Der Kanton erhebt gemäss § 2 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) eine Mehrwertabgabe auf Planungsvorteile, die durch Einzonungen entstehen. Für die Erweiterung der ARA Hard sollen unbebaute Grundstücke aus der Wald- und Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten eingezont werden. Dadurch fällt das Vorhaben unter das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz. Gleichzeitig sieht die Stadt Winterthur eine Abgabe von kommunalen Mehrwerten bei Auf- und Umzonungen vor, auch im Rahmen von Gestaltungsplänen.

Der kantonale wie auch der kommunale Mehrwert wurden durch Wüest und Partner AG im April 2024 ermittelt. Während die (kommunale) Mehrwertermittlung keinen Mehrbetrag durch den Gestaltungsplan feststellen konnte, wurde für die Teileinzonungen ein Mehrwert von rund 2'429'000 Franken ermittelt. Die Erweiterung der ARA löst in der Folge Massnahmen zugunsten der Umwelt, des Naturschutzes, des Trinkwassers sowie der Versorgung mit fruchtbaren Böden (Fruchtfolgefleichen) aus, die mit Kosten verbunden sind. Die vertiefte Abklärung des Kantons ergab, dass erhebliche Teile der Folgekosten beim Landwert berücksichtigt werden können. Der durch das Gutachten Wüest Partner ausgewiesene Mehrwert wird dadurch konsumiert und liegt deutlich unter der Freigrenze von 30'000 Franken. Der kantonale Mehrwertausgleich wird gemäss Schreiben vom 15. Mai 2025 vom ARE somit auf 0 (Null) Franken festgelegt.

6. Koordination der verschiedenen Planungsverfahren

Zur Erweiterung der ARA Hard sind mehrere Planungsverfahren notwendig, die soweit möglich miteinander koordiniert werden. Die Verfahren für die Zonenplanänderung und den öffentlichen Gestaltungsplan samt UVP werden zeitgleich durchgeführt. Nach der parlamentarischen Behandlung wird die Zonenplanänderung und der öffentliche Gestaltungsplan samt UVB dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Die Genehmigung der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplan durch den Kanton soll zeitgleich mit der Rodungsbewilligung erfolgen. So wird sichergestellt, dass die nachfolgenden Fristen für Rekurse wieder parallel laufen können.

7. Kosten Ersatzmassnahmen

Die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen erfolgt spätestens bei der Inanspruchnahme der notwendigen Erweiterungsflächen. Verschiedene Ersatzmassnahmen wie die Ersatzaufforstung müssen bereits vor der tatsächlichen Nutzung der Erweiterungsflächen umgesetzt werden.

Lassen sich Massnahmen gleichzeitig mit den Projekten im Westen und Osten realisieren, sollen die damit verbundenen Kosten gemeinsam mit dem Projektantrag dem Parlament vorgelegt werden. Für Ersatzmassnahmen, die vor dem jeweiligen Ausbau der ARA durchgeführt werden, wird zum passenden Zeitpunkt ein separater Kreditantrag gestellt.

8. Einwendungen

Während der Auflagefrist gingen sieben Einwendungen mit mehreren Anträgen ein. Es bestehen folgende wesentliche Vorbehalte:

- Beanspruchung der Fruchtfolgefleiche für die Ersatzaufforstung;
- ökologische Aufwertungen im Niederfeld; wie auch die Freilegung des Niederfeldbachs;
- bessere Sicherung und Umsetzung der Ersatzmassnahmen zum Schutz der Naturschutzgüter.

Die Stadt hat sich intensiv mit potenziellen Aufforstungsflächen sowie den Interessen der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Eine Aufforstung an anderen Orten ist weder ökologische sinnvoll noch quantitativ realisierbar.

Die Schaffung von Fromentalwiesen, der neue Standort für Amphibien und die Heckenstrukturen auf den städtischen Grundstücken Katasternummer WU7932, WU7394 sowie WU7395 sind Ersatzmassnahmen in direktem Zusammenhang mit der Erweiterung der ARA Hard. Auch an diesen Ersatzmassnahmen hält der Stadtrat fest.

Weitere ökologische Aufwertungen im Niederfeld wie die Offenlegung des Niederfeldbachs werden in separaten Projekten umgesetzt. Einwendungen dazu werden im Rahmen dieser Projekte behandelt. Ziel ist es, mit der Aufwertung des Niederfelds nicht nur die Umwelt zu verbessern,

sondern auch einen attraktiven Erholungsraum für die Bevölkerung, vor allem das benachbarte Quartier, zu schaffen. Die Landwirtschaft im Niederfeld bleibt wichtig, soll aber weniger intensiv betrieben werden.

Die ökologischen Anforderungen an die Ersatzmassnahmen sind bereits im UVB verbindlich festgelegt. Neu hält der Gestaltungsplan den angestrebten ökologischen Wert (notwendige Punkte nach RENAT-Methode) sowie die Verpflichtung zur Nachbesserung bei unzureichender Umsetzung fest.

Zudem gab es Einsprachen gegen das Rodungsgesuch beim Kanton sowie ein Schreiben der «Interessengemeinschaft zum Schutz der Fruchtfolgeflächen» (IG FFF). Die Einsprachen gegen das Rodungsgesuch behandelt der Kanton nach der Festsetzung des Gestaltungsplans und der Zonenplanänderung durch das Stadtparlament. Das Schreiben der IG FFF wird gleichzeitig mit dieser Weisung durch den Stadtrat beantwortet.

9. Vorprüfung

Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurde die kantonale Vorprüfung zur Zonenplanänderung, zum Gestaltungsplan und zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVB) durchgeführt.

Der Kanton würdigt die sorgfältige und nachvollziehbare Aufbereitung der Unterlagen und stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Lediglich einige geringfügige oder redaktionelle Änderungen wurden verlangt und entsprechend umgesetzt.

Zusätzlich zu den bisherigen Planunterlagen werden die ökologischen Flächen (15 % des Gebiets) neu grob verortet. Für mehr Planungssicherheit werden die ökologischen Zielwerte von 620 Punkten, gemäss Methode RENAT, verbindlich in den Planvorschriften festgelegt.

Auch wurden die öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit den Fruchtfolgeflächen sowie der Bodenschutz in die Interessenabwägung aufgenommen.

10. Nächste Schritte

Setzt das Stadtparlament den öffentlichen Gestaltungsplan «ARA Hard» und die Zonenplanänderung «ARA Hard» fest, werden diese der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht. Gegen den Beschluss des Stadtparlaments kann das fakultative Referendum erhoben werden. Liegt die Genehmigung der Baudirektion vor, werden die Unterlagen ein zweites Mal aufgelegt (Rekursaufgabe). Sollte sich als Folge von Genehmigungs- oder allfälligen Rechtsmittelverfahren Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan und/oder der Zonenplanänderung und ihren dazugehörigen Dokumenten als notwendig erweisen, wird der Stadtrat ermächtigt, diese Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern kein Ermessen oder kein materieller Gehalt besteht.

Eine Festsetzung des Stadtparlaments bis Herbst 2025 vorausgesetzt, könnten der öffentliche Gestaltungsplan und die Zonenplanänderung frühestmöglich Anfang 2026 in Kraft gesetzt werden.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Gestaltungsplan «ARA Hard», Bestimmungen vom 14. Juli 2025
2. Gestaltungsplan «ARA Hard», Situationsplan, vom 14. Juli 2025
3. Gestaltungsplan «ARA Hard», Pläne ökologischer Ausgleich vom 14. Juli 2025
4. Gestaltungsplan «ARA Hard», Bericht nach Art. 47 RPV vom 14. Juli 2025
5. Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung, Erweiterung ARA Hard Stadtwerk Winterthur vom 26. November 2024
6. Zonenplanänderung «ARA Hard», Pläne im Massstab 1: 1'000 und 1: 5'000 vom 14. Juli 2025
7. Zonenplanänderung «ARA Hard», Bericht nach Art. 47 RPV vom 14. Juli 2025
8. Mitwirkungsbericht zum Gestaltungsplan und Zonenplanänderung «ARA Hard», vom 14. Juli 2025
9. Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) von Quadra vom 14. Juli 2025
10. ARA Hard, Konzeptstudie 300'000 EW, technischer Bericht von Hunziker Betatech vom 2. September 2022
11. Nachweis Standortgebundenheit Anlagenzulauf von Hunziker Betatech AG vom 31. Mai 2023